

# Mit Augenmaß und Expertenwissen

*Die Sachverständigen des BDB bieten fachlichen Rat in Streitfällen*



Treffen 2017 in Ulm

**D**as falsche Grab ausgehoben? Verwelkte Blumen in den Kränzen? Der Sarg war zu klein? – Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ermöglichen Bestattern und deren Kunden, bei Streitfällen kompetenten fachlichen Rat zu finden.

Im Handwerk gibt es rund 6.000 Sachverständige. Sie erstellen Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Handwerkern und unterstützen im Rahmen von Gerichtsverfahren den Richter darin, ein fachlich korrektes Urteil zu fällen.

Für das Bestattungsgewerbe gibt es bundesweit 17 öffentlich bestellte und vereidigte (ö.b.u.v.) Sachverständige. Welcher Sachverständige zu dem kleinen aber feinen Kreis zählt, kann un-

ter [www.svd-handwerk.de](http://www.svd-handwerk.de) oder auf der Seite des Bundesverbands Deutscher Bestatter e.V. (BDB) [www.bestatter.de/verband/sachverstaendige](http://www.bestatter.de/verband/sachverstaendige) abgefragt werden. Hier sind die ö.b.u.v. Sachverständigen für das jeweilige Bundesland bzw. die zuständige Handwerkskammer einschließlich Kontaktdaten aufgelistet.

## Wie wird man öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

Die jeweiligen Handwerkskammern haben die Aufgabe (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 Handwerksordnung), Sachverständige zu bestellen und zu vereidigen. Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidi-

gung ergeben sich im Einzelnen aus den von den Handwerkskammern erlassenen Sachverständigenordnungen (SVO).

Der Interessent muss einen Antrag bei seiner zuständigen Handwerkskammer stellen. Diese prüft dann, ob eine Eintragung in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe von mindestens drei Jahren (praktische Erfahrung in unternehmerisch leitender Funktion eines Handwerksbetriebes) vorliegt. Weiter stellt sie die persönliche Eignung fest. Der Antragsteller hat durch ein polizeiliches Führungszeugnis, dem Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der Unbedenklichkeitsbescheinigung von Finanzamt und Krankenkasse und ggf. weiterer Unterlagen die persönliche Eignung zu belegen.

Ein wertiges Produkt  
zum günstigen Preis!

## Ich bin in Trauer – Wie verhalte ich mich?

Der übersichtliche Wegweiser für Angehörige



**Das letzte Treffen 2018 in Bremerhaven**

Zusätzlich muss der Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), der notwendigen praktischen Erfahrung sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstatten erbracht werden. Diese besondere Sachkunde wird nach einem ausgearbeiteten Verfahren, das neben der Erstellung eines Probegutachtens und eines schriftlichen Testes auch ein mündliches Fachgespräch vor einem kompetenten Fachausschuss vorsieht. Bei den Bestattern wird die Sachkunde durch ein Expertengremium des BDB festgestellt.

### Hervorgehobene Stellung des ö.b.u.v. Sachverständigen

Der Begriff des „Sachverständigen“ ist nicht rechtlich geschützt. So kann sich grundsätzlich jeder „Sachverständiger“ nennen. Bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verhält es sich jedoch anders. Sie zeichnen sich durch eine besondere und nachgewiesene Sachkunde, Objektivität und Vertrauenswürdigkeit aus. Sie unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit der Aufsicht durch die zuständige Handwerkskammer und haben eine hervorgehobene Stellung. →



Diese kleine Informationsschrift gibt keine Anweisungen, wie man sich als Trauernder zu verhalten hat. Aber sie bietet Erfahrungen an. Denn ein wenig Hilfestellung kann trauernden Menschen guttun und ihre Last erträglicher machen. Die Broschüre „**Ich bin in Trauer – wie verhalte ich mich?**“ als Beleg für die Kompetenz eines jeden Bestattungsinstituts.



Fax: (0211) 160 08-50 oder [fachverlag@bestatter.de](mailto:fachverlag@bestatter.de)

#### Hiermit bestelle ich:

#### Ich bin in Trauer – Wie verhalte ich mich?

- 10 Stück 9,80 Euro (= 0,98 Euro je Broschüre)
- 20 Stück 17,80 Euro (= 0,89 Euro je Broschüre)
- 50 Stück 39,50 Euro (= 0,79 Euro je Broschüre)

Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten.

Name

Firma

Straße

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

Ein ö.b.u.v. Sachverständiger für das Bestattungsgewerbe kann tätig werden, wenn:

- eine unabhängige fachliche Beratung oder Information benötigt wird (z.B. im Vorfeld von Schlichtungsfällen),
- ein Gutachten zu fachlichen Fragen rund um die Durchführung einer Bestattung, z.B. zur Höhe der üblichen Vergütung einer Bestattungskostenrechnung im Rahmen eines Schlichtungsfahrens erstellt werden soll,
- Beantwortung einer durch gerichtlichen Beweisbeschluss gestellten Fachfrage (in diesem Fall ist der ö.b.u.v. Sachverständige verpflichtet, ein Gutachten zu erstellen),
- ein Schaden zu beurteilen ist oder eine Schadensursache ermittelt werden muss.

Zu den Hauptpflichten des ö.b.u.v. Sachverständigen gehört, das Gutachten unparteiisch zu erstatten, das heißt absolut unabhängig von den Interessen seines Auftraggebers oder einer Partei im Gerichtsverfahren.

**Regelmäßige Fortbildungspflicht**

Nach der Bestellung unterliegt der ö.b.u.v. Sachverständige einer regelmäßigen Fortbildungspflicht. Der Sachverständige wird zunächst für fünf Jahre bestellt. Nach Ablauf dieser Zeit wird eine erneute Bestellung vorgenommen, sofern die Bestellungs Voraussetzungen weiterhin vorliegen und der Sachverständige seiner Fortbildungsverpflichtung nachgekommen ist. Bei Pflichtverletzungen des Sachverständigen entzieht die Handwerkskammer die Zulassung.

In der jährlich stattfindenden und vom BDB organisierten Tagung der Sachverständigen bilden sich die Sachverständigen weiter, informieren sich über die neuesten Themen der Bestattungsbranche und nutzen die Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch.

In 2018 trafen sich die Experten zum Beispiel in Bremerhaven. Rechtliches



**Gedenkmalen in Bremerhaven**

zur Thanatopraxie, Fragen rund um die Erstellung von Gerichtsgutachten und die korrekte Kommunikation mit den Gerichten wurden diskutiert.

Dabei haben es sich die Sachverständigen mittlerweile zur Gewohnheit gemacht, die Tagung am Sitz eines Sachverständigen durchzuführen. Neben dem Kennenlernen regionaler Besonderheiten gibt es dabei auch Gelegenheit, das Bestattungsunternehmen des Kollegen unter die Lupe zu nehmen. 2017 fand die Tagung in Ulm am Sitz des ö.b.u.v. Sachverständigen und Präsidenten des BDB, Christian Streidt, statt.

**Sachverständige erfüllen eine wichtige Aufgabe, die unterstützt werden muss**

Vielleicht ist es bei Ihnen schon vorgekommen, dass Sie eine Anfrage eines unserer ö.b.u.v. Sachverständigen, z.B. im Zusammenhang mit der Ermittlung der üblichen Vergütung einer durchgeführten Bestattung erhielten. Um diese Fachfrage beantworten zu können, ist der Sachverständige auf die Mithilfe von Betrieben in der Region, in der die Be-

stattung durchgeführte wurde, angewiesen. Auf der Grundlage der erbrachten Leistungen fragt der Sachverständige Preise ab, um dadurch einen Durchschnittspreis bzw. die übliche Vergütung für die in Streit stehende Rechnung zu ermitteln.

Unter der üblichen Vergütung ist die Vergütung zu verstehen, die am Ort der erbrachten Bestattungsdienstleistung für vergleichbare Leistungen vom Durchschnitt der einschlägigen Fachbetriebe abgerechnet und bezahlt wurde.

In unserem hochspezialisierten Lebensalltag kommen Gerichte kaum noch ohne die Inanspruchnahme von Sachverständigen aus. Sie sind auf Experten angewiesen, weil sie mangels eigener Kenntnis Sachverhalte nicht beurteilen bzw. bestimmte Geschehensabläufe nicht nachvollziehen können.

Bitte helfen Sie durch die Mitwirkung bei der Anfrage eines Sachverständigen und Kollegen mit, dem Gericht eine zutreffende Entscheidungsgrundlage zur Verfügung zu stellen, aufgrund derer es ein richtiges und gerechtes Urteil fällen kann.

Antje Bisping